

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

16

Ausgegeben Danzig, den 1. April

1924

Inhalt. Verordnung zur Abänderung der am 18. Januar 1924 ergangenen Verordnung betreffend die für die Umwandlung der Währung eingetragener Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfand-Danziger Gulden usw. (S. 93). — Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung (S. 93).

Verordnung

zur Abänderung der am 18. Januar 1924 ergangenen Verordnung, betreffend die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechte in Danziger Gulden (Gesetzbl. S. 7) mit der Zusatzverordnung vom 18. Februar 1924, betreffend die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Reallisten in Danziger Gulden (Gesetzbl. S. 35). Vom 28. 3. 1924.

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird folgendes verordnet:

In der Verordnung, betreffend die Gebühren für die Umwandlung der Währung eingetragener Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Schiffspfandrechte in Danziger Gulden vom 18. Januar 1924 (Gesetzbl. S. 7) werden in Zeile 3 die Worte „1. April 1924“ ersetzt durch „1. Oktober 1924“.

Danzig, den 28. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

45

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 25. 3. 1924.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

Im § 3 „Allgemeine Erfordernisse der Telegramme“ erhält der Absatz unter VIII folgende Fassung:

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine vierteljährlich im voraus zu entrichtende Gebühr erhoben, deren Höhe die Telegraphen-

verwaltung festsetzt. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Vierteljahres; fällt der punkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung Schlüsse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung auf unbekannte Zeit unter Vorbehalt einer einmonatigen, Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Danzig, den 25. März 1924.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.